OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551493/3/KLe/HK

Datum:
Linz, 15. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der Jagdgesellschaft G I, vertreten durch JL K K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.5.2019, GZ: Agrar01–2-2019, betreffend des Oö. Jagdgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.5.2019, GZ: Agrar01–2-2019, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat gegenüber der nunmehrigen Beschwerdeführerin folgenden Bescheid vom 27.5.2019, GZ: Agrar01–2-2019, erlassen:

„Der vom Jagdausschussberechtigten erstellte Abschussplan wird

a) hinsichtlich Rotwild festgesetzt (Abschusszahlen entsprechend Spalte D)

b) hinsichtlich Gamswild festgesetzt (Abschusszahlen entsprechend Spalte D)

c) hinsichtlich Rehwild festgesetzt (Abschusszahlen entsprechend Spalte D)

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 idgF“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt:

„Der Spruch stützt sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren und das Ergebnis der Beweisaufnahme. Da der Abschussplan vor der Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen eingereicht wurde, wurde die Änderung der Abschusszahlen – wie vor Ort besprochen – vorgenommen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:

„Die Festsetzung des Abschussplanes hinsichtlich Rot-, Reh- und Gamswildes lt. Spruch des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde nicht wie in der Begründung bezeichnet auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der Beweisaufnahme vorgenommen, da das bei der Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen aufgenommene Protokoll vom Jagdleiter nicht unterzeichnet und somit nicht zur Kenntnis genommen wurde.

Die Begehung ist keine gemeinsame Beurteilung von Grundbesitzern, Jagdausübungsberechtigten und Behördenvertretern sondern ein Diktat der Behörde. Vergleichs- und Weiserflächen werden nur nach Ansicht der Forstbehörde ausgewählt und dann auch nur nach deren Gutdünken beurteilt oder ignoriert. Von einer gemeinsamen Beurteilung, wie in der Abschussplanverordnung festgelegt, kann nicht gesprochen werden.

Vom Jagdausschuss G I wurde zu den Abschussplänen lediglich eine allgemeine Stellungnahme abgegeben. Die Höhe der vorgeschriebenen Abschusszahlen sind, sowohl beim Gamswild, als auch beim Rehwild überzogen und nicht erreichbar. Beim Rotwild ist die Anzahl einigermaßen realistisch, jedoch gegenüber vergleichbaren Jagden in G liegt der Abschussplan beim männlichen Rotwild deutlich unter dem Durchschnitt (1 Ier, 2 IIer Hirsche). In den vergangenen Jahren wurde bei Eigenjagden mit Stufe 2 Beurteilung der Abschussplan herabgesetzt, weil die Abschusszahlen durch die ständigen Erhöhungen der letzten Jahre unrealistisch wurden. Bei einer Jagd wurde diese Praxis sogar bei einer Stufe 3 Bewertung durchgeführt. Das Jagdgebiet der Jagdgesellschaft G I ist von 12 Eigenjagden umschlossen bzw. geteilt. Immer wieder wird vom Jagdausschuss und auch vom

Behördenvertreter gesagt, dass dieser Umstand sehr schwierig ist und die Anzahl von 10 Stk. je 100 ha in Ordnung ist.
Wir ersuchen daher, den Abschussplan hinsichtlich Rot-, Gams- und Rehwild von 116 Stk. zumindest auf die Planziffem des vorigen Jagdjahres 2018/19 zurück zu nehmen. In einer Vorabklärung der Abschussplanung hat der Obmann des Jagdausschusses I, DI H.S signalisiert, dass der Verzicht auf neuerliche Anhebung des Abschusses nach den Vorgaben der Abschussplanverordnung deshalb denkbar sei, weil die seit Jahren in den Stellungnahmen geforderte Heranführung der sehr unterschiedlichen Planziffern der Jagdgebiete von G, speziell der im G-tal an das Niveau der Genossenschaftlichen Jagdgebiete (etwas über 10 Stk./100 ha) Vorrang zukomme. Allerdings hat er auch eine Erfüllung der Planziffern des Abschussplanes verlangt.
Hinsichtlich der Verringerung von beantragt 2 Stk. auf 1 Stk. bei den Rothirschen der Klasse I wird auf die diesbezügliche Berufung der Jagdgesellschaft G I für das Jagdjahr 2013/14, der auch stattgegeben wurde, verwiesen. Da sich am Sachverhalt dieser Berufung praktisch nichts geändert hat, erwartet sich die Jagdgesellschaft G I, dass es auch im Abschussplan 2019/20 bei 2 Stk. Rothirschen der Klasse I verbleibt.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 19.6.2019, eingelangt am 27.6.2019, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

§ 50 Oö. Jagdgesetz:
(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist. […]

(3) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.
[...]

Die Abschussplanzahlen sind durch die belangte Behörde nur dann festzusetzen, wenn gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken bestehen. Liegen diese vor, so hat die belangte Behörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen.

Weder aus der Bescheidbegründung noch aus dem restlichen Verfahrensakt ist ersichtlich, worin die Bedenken der belangten Behörde gegen den angezeigten Abschussplan (Rotwild, Gamswild, Rehwild) vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur bestehen. Ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren (wie etwa Einholung eines jagdfachlichen Gutachtens) wurde nicht durchgeführt. Der Beschwerdeführer hatte weiters keine Möglichkeit, sich im Rahmen des Parteiengehörs zur Festsetzung zu äußern.

Die belangte Behörde hat nahezu jegliche Sachverhaltsermittlung unterlassen. Im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist somit davon auszugehen, dass der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt nicht feststeht. Fraglich ist für eine Anwendung des Abs. 3 Satz 2 leg. cit. daher lediglich, ob die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Würde man betreffend des Kriteriums der Raschheit auf die mögliche Dauer bis zur Erzielung einer endgültigen Sachentscheidung abstellen, blieben letztlich kaum Fälle für die kassatorische Einschränkung in § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG über und der Bestimmung käme (nahezu) keine praktische Bedeutung zu. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Behebung des angefochtenen Bescheides und eine Zurückverweisung an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung zulässig sind, wenn die Behörde danach ihr neuerliches Ermittlungsverfahren voraussichtlich mindestens zum gleichen Datum abschließen kann, wie es das Verwaltungsgericht könnte. Bezüglich des Kriteriums der Kosten dürfte eine Zurückverweisung zulässig sein, wenn dadurch höchstens etwas höhere Kosten entstünden, als wenn das Verwaltungsgericht sein Ermittlungsverfahren durchführt.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr

Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechts-frage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer